



KOMUTAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH

AUSGABE

SEPTEMBER
2026

TAX. NEWS

AKTUELLES FÜR UNTERNEHMER,
INVESTOREN UND **ENTSCHEIDER.**

TOPTHEMA

WARUM DIE HOLDINGFUNKTION
ALLEIN FÜR DIE GEMEINNÜTZIG-
KEIT NICHT GENÜGT

[Zum Artikel →](#)



STRATEGISCH.
Wir denken weiter.



KOMPETENT.
Wir schaffen Klarheit.



PERSÖNLICH.
Wir sind für Sie da.

Seit 2007

**INTERNATIONAL
TAX LAW EXPERT**

**IHR PARTNER FÜR STEUERBERATUNG
IN DEUTSCHLAND UND INTERNATIONAL**



invest@komutax.de



+49 177 4584548



www.komutax.de



Ihre Brücke zwischen Deutschland und der Türkei

Ob Unternehmensgründung, Investitionen oder Geschäftsausbau zwischen beiden Ländern – KOMUTAX steht Ihnen als verlässlicher Partner zur Seite!

Mehr erfahren →



EDITORIAL

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen unser aktuelles Kanzleimagazin präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe haben wir für Sie aktuelle und relevante Themen vereint.

Es zeigt sich immer wieder, dass die Bereiche Steuern, Wirtschaft und Recht doch sehr wandelbar sind. Von daher wünschen wir uns, dass Sie immer auf dem neuesten Stand sind.

Ihr Team von **KOMUTAX**

Inhalt dieser Ausgabe

03 TOPTHEMA

Warum die Holdingfunktion allein für die Gemeinnützigkeit nicht genügt

04 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

05 AKTUELL

Steuerfalle bei Mitarbeiterbeteiligungen vermeiden

05 AKTUELL

EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen

06 SHORTNEWS

Neuigkeiten kompakt zusammengestellt

07 TOPTHEMA

Neue E-Bilanz-Daten ab 2027: Das müssen Unternehmen vorbereiten



Warum die Holdingfunktion allein für die Gemeinnützigkeit nicht genügt

Reine Holding- und Beteiligungsgesellschaften können seit dem Jahressteuergesetz 2020 gemeinnützig sein (§ 57 Abs. 4 AO). Die Frage der Ausgestaltung der Satzungszwecke hat die Finanzverwaltung bislang offengelassen. Das FG Berlin-Brandenburg trifft dazu jetzt Klarstellungen: Eine gemeinnützige Holding muss einen eigenen, konkreten Zweck nennen – der bloße Verweis auf die Öffnungsklausel genügt nicht.

Darum ging es beim FG Berlin

Geklagt hatte eine UG (haftungsbeschränkt). Ihre Satzung enthielt keinen speziellen Satzungszweck nach § 52 Abs. 2 AO. Sie nannte als Zweck lediglich "die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 2 AO". Diese Zwecke sollten insbesondere erreicht werden durch "die Tätigkeit im Rahmen einer Holdingfunktion i. S. v. § 57 Abs. 4 AO". Die Satzung verwies auf die Öffnungsklausel des § 52 Abs. 2 S. 2 AO. Das Finanzamt hatte die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abgelehnt, weil die Satzung keinen konkreten Zweck nannte, der tatsächlich gefördert werden sollte.

FG: Angabe eines konkreten gemeinnützigen Zwecks ist nötig

Das FG Berlin-Brandenburg bestätigte, dass die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht mög-

lich ist (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.04.2026, Az. 8 K 8128/24). Der Grund: Die Satzung nennt keinen konkreten Zweck, sondern verweist nur auf die Öffnungsklausel.

Verweis auf die AO-Öffnungsklausel genügt nicht

Der Verweis auf § 52 Abs. 2 S. 2 AO ist kein eigenständiger Zweck. Dem FG fehlt eine konkrete Zweckangabe in der Satzung. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für einen abschließenden Katalog steuerlich begünstigter Zwecke entschieden. Wer sich nur auf die Öffnungsklausel beruft, benennt keinen dieser Zwecke – und erfüllt die Voraussetzungen damit nicht.

Auch Verweis auf Zweck der Tochtergesellschaft genügt nicht

Auch auf den Zweck der Tochtergesellschaft kann nicht abgestellt werden. Eine formelle Bindung an deren Feststellung ist weder möglich noch sinnvoll. Eine gemeinnützige Körperschaft ohne satzungsmäßig konkreten Zweck ist undenkbar, so das FG.

Nach § 60a Abs. 1 S. 2 AO bindet die Feststellung der Satzungsmäßigkeit die Besteuerung der Körperschaft und die Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen erbringen. ...

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Hon. Prof. Dipl.-Kfm. Cevdet Koçuş
Geschäftsführer,
Steuerberater, Experte im internationalen Steuerrecht für Unternehmen

Den Artikel weiterlesen:

[Weiterlesen →](#)

E-Rechnung: Aktueller Rechtsstand und der Weg bis 2028

Unternehmen müssen bereits seit dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können. Für die Ausstellung gelten noch Übergangsfristen, doch für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro wird die E-Rechnung grundsätzlich ab 2027 verpflichtend; ab 2028 greift die Pflicht grundsätzlich für alle inländischen B2B-Umsätze. Deshalb sollten Betriebe ihre Software, Rechnungsprozesse und GoBD-konforme Archivierung jetzt überprüfen.

Weiterlesen →



Übernahme einer Immobilien-KG kann Grunderwerbsteuer auslösen

Wer im Rahmen einer Erbauseinandersetzung sämtliche Anteile an einer grundbesitzenden Personengesellschaft übernimmt, kann Grunderwerbsteuer auslösen. Die Steuerbefreiung für Erbauseinandersetzungen greift nach Auffassung des FG Münster nicht, wenn die Gesellschaftsanteile zuvor durch Sondererbfolge auf die Erben übergegangen sind. Bei der Nachfolge in Immobiliengesellschaften sollte dieses Risiko eingeplant werden.

Weiterlesen →

Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Dipl. - Kfm.
Engin Akgün
Geschäftsführer, Steuerberater

Frage stellen →

Unternehmensnachfolge früh planen und Steuerfallen vermeiden

Eine Unternehmensnachfolge kann trotz steuerlicher Vergünstigungen zu hohen Belastungen führen. Entscheidend sind unter anderem die Zusammensetzung des Betriebsvermögens, der Unternehmenswert und die Fortführung nach der Übergabe. Wer Testament, Gesellschaftsvertrag, Bewertung und steuerliche Gestaltung frühzeitig aufeinander abstimmt, kann Freibeträge besser nutzen, Nachversteuerungen vermeiden und die wirtschaftliche Stabilität des Betriebs sichern.

Weiterlesen →

Insolvente GmbH darf Darlehensschuld nicht als steuerfreien Gewinn ausbuchen

Eine GmbH darf Darlehensverbindlichkeiten nicht allein deshalb gewinnwirksam ausbuchen, weil der Gläubiger seine Forderung nicht mehr zur Insolvenztabelle anmeldet. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs bleibt die Schuld in der Bilanz bestehen, solange kein echter Forderungsverzicht vorliegt. Das kann erhebliche Auswirkungen auf den steuerpflichtigen Gewinn einer insolventen Gesellschaft haben.

Weiterlesen →

Steuerfalle bei Mitarbeiterbeteiligungen vermeiden

Mitarbeiteranteile mit einer negativen Liquidationspräferenz sollen verhindern, dass Beschäftigte schon beim Erwerb der Anteile Steuern auf einen nur rechnerischen Vorteil zahlen müssen. Ob bei der Ausgabe oder erst beim späteren Verkauf Lohnsteuer anfällt, hängt von der konkreten Gestaltung ab. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollten die Beteiligungsvereinbarung deshalb genau prüfen und insbesondere auf eine nachvollziehbare Bewertung der Anteile achten.

Weiterlesen →

EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen

Ab dem 2. August 2026 gelten weitere Transparenzpflichten des EU AI Acts. Unternehmen müssen nicht jede KI-Nutzung kennzeichnen, sollten aber ihre Anwendungen, Verantwortlichkeiten und Risiken systematisch erfassen. Besonders streng sind die Vorgaben im Personalwesen.

Anbieter und Betreiber haben unterschiedliche Pflichten

Die meisten Unternehmen handeln als Betreiber, wenn sie ein fremdes KI-System unter eigener Verantwortung einsetzen. Anbieter ist dagegen, wer ein System entwickelt oder unter eigenem Namen bereitstellt.

Ein Betreiber kann jedoch selbst zum Anbieter eines Hochrisiko-Systems werden, wenn er

seinen Namen auf das Produkt setzt, es wesentlich verändert oder den vorgesehenen Verwendungszweck so erweitert, dass daraus eine Hochrisiko-Anwendung wird. Verträge sollten deshalb regeln, welche Informationen und technischen Nachweise der Softwarehersteller bereitstellt und wer Änderungen am System vornehmen darf.

KI-Kompetenz ist bereits vorgeschrieben

Seit dem 2. Februar 2025 müssen Anbieter und Betreiber Maßnahmen ergreifen, damit Beschäftigte und beauftragte Personen über ausreichende KI-Kompetenz verfügen. Umfang und Inhalt richten sich nach Vorkenntnissen, Aufgabe, Anwendung und den möglichen Folgen für betroffene Personen. ...

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Bünyamin Garip
Geschäftsführer,
Steuerberater

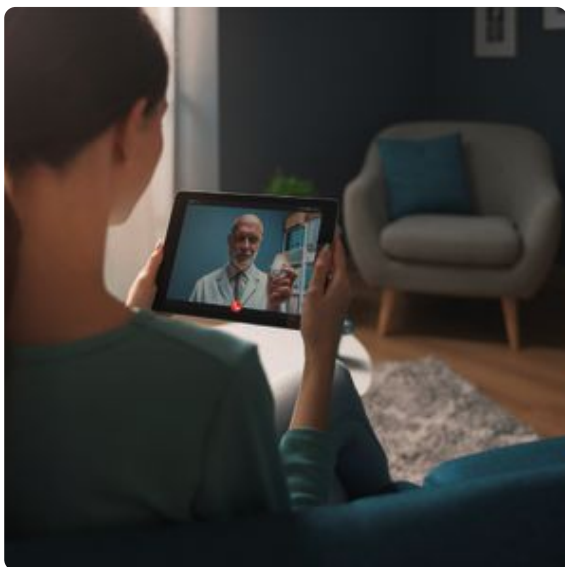
Den Artikel weiterlesen:

Weiterlesen →

Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering

Essensgutscheine und arbeitstäglige Mahlzeiten können für Beschäftigte steuerlich günstig behandelt werden. Dafür müssen Arbeitgeber jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die Belege sorgfältig dokumentieren. Die Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte und Beschäftigte im Homeoffice. Bei Sammelbelegen, Auswärtstätigkeiten oder Essensautomaten sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

Weiterlesen →



Digitale Arztpraxis: Was bei Telemedizin und Online-Ange- boten rechtlich zählt

Telemedizin, Online-Coachings und digitale Plattformen eröffnen Ärzten neue Möglichkeiten für ihre berufliche Tätigkeit. Gleichzeitig greifen Berufsrecht, Datenschutz, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht eng ineinander. Wer digitale Angebote aufbauen oder Kooperationen eingehen möchte, sollte die rechtlichen Grenzen frühzeitig klären, damit aus einer guten Idee ein tragfähiges Geschäftsmodell wird.

Weiterlesen →



Photovoltaik-Unternehmer müssen Fris- ten und Nachweise im Blick behalten

Wird eine geplante Investition nicht rechtzeitig umgesetzt, muss ein zuvor gebildeter Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden. Das Finanzamt darf die Steuerbescheide dafür auch ändern, bevor die Einkommensteuererklärung für das letzte Jahr der Investitionsfrist abgegeben wurde. Unternehmer sollten Investitionen und die dazugehörigen Nachweise deshalb fristgerecht bereithalten.

Weiterlesen →

Sie haben Fragen zu einem Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Michael Heuser
Dipl.-Finanzwirt

Frage stellen →





Neue E-Bilanz-Daten ab 2027: Das müssen Unternehmen vorbereiten

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes müssen Unternehmen ihre Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.10) als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.esteuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31.12.2026 beginnen (Wirtschaftsjahr 2027 oder 2027/2028). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2026 oder 2026/2027 verwendet werden.

Beachten Sie: Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2026 gegeben sein; für Echtfälle ab Mai 2027.

Haben Sie Fragen zum Thema? Unsere Experten helfen Ihnen gerne weiter.



Hon. Prof. Dipl.-Kfm.
Cevdet Koças

Bester Service seit **2007.**



Kontakt

Büro Düsseldorf
Grafenberger Allee 293
40237 Düsseldorf

☎ +49 211-2394190

Büro Köln
Hohenstaufenring 29–37
50674 Köln

☎ +49 221-4309070

invest@komutax.de | www.komutax.de

Impressum

TAX.NEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die KOMUTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. TAX.NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Kostiantyn - stock.adobe.com, Seite 4: Jirapong - stock.adobe.com, Seite 6: StockPhotoPro - stock.adobe.com, Seite 6: Kampan - stock.adobe.com, Seite 7: onephoto - stock.adobe.com, Seite 1: Kostiantyn - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de



KOMUTAX

Steuerberatungsgesellschaft mbH